

162/AE

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dr. Haider, Ing. Meischberger, Scheibner, Dkfm. Bauer, Ing. Reichhold und Kollegen
betreffend weitere vertragliche Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips

Die am 29. März 1996 in Turin eröffnete Konferenz der Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten (Regierungskonferenz 1996) wird mittelfristig die Strukturen der Europäischen Union festlegen und stellt auf absehbare Zeit die einzige Möglichkeit dar, das im Artikel 3b EG-Vertrag festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip eindeutig zu definieren und vertraglich weiter auszugestalten.

Zusätzlich kann nur im Rahmen der Regierungskonferenz eine, u.a. von der Versammlung der Regionen Europas (VRE) in ihrer "Wiener Erklärung" geforderte, Regionalisierung der Europäischen Union beschlossen und verbindlich festgeschrieben werden. Die Regionalisierung, insbesondere durch grenzüberschreitende Kooperationen von Regionen innerhalb der Europäischen Union, stellt ein wesentliches Gegengewicht zu vorhandenem staatlichen, vor allem aber zum von der Europäischen Union verursachten Zentralismus bzw. zu immer stärker werdenden Zentralisierungstendenzen dar.

Ein solches Gegengewicht, beispielsweise fordern die deutschen Bundesländer eine "Dritte Ebene der Europäischen Union", kann einerseits der Gefahr einer weiteren Beschneidung von Initiativ- und Entscheidungsmöglichkeiten der Bürger und der damit verbundenen Einschränkung der Demokratie und demokratischer Prozesse in der EU effizient

entgegenwirken, und andererseits nicht nur die regionale Vielfalt als Stärke Europas sichern, sondern auch einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Stabilität und des Friedens in Europa insgesamt leisten. Nicht zuletzt würde eine grenzüberschreitende Regionalisierung die Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Europäischen Union fördern.

Vor diesem Hintergrund hat die am 21. Juni 1995 auf Einladung der Versammlung der Regionen Europas stattgefundene Konferenz der Präsidenten von zwölf interregionalen Organisationen -

Versammlung der Europäischen Weinbauregionen (AREV).

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG).

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)

Arbeitsgemeinschaft der Westalpen (COTRA O).

Arbeitsgemeinschaft ALPEN ADRIA.

Arbeitsgemeinschaft der Unteren und Mittleren Adria,

Arbeitsgemeinschaft Donauländer.

Arbeitsgemeinschaft Galicien-Nord Portugal.

Arbeitsgemeinschaft des Jura (CTJ).

Arbeitsgemeinschaft der Pverenäen (CTP).

Vereinigung der Europäischen Industrie- und Technologieregionen (RETI).

Konferenz der Peripheren Küstenregionen (KPKR) -

in ihrer abschließenden "Wiener Erklärung" u.a. folgende Punkte als Zielsetzung und Forderung formuliert:

... Stellung und Rolle der Regionen beim neuen europäischen Aufbau

1. Wir verweisen auf die Bedeutung unserer Aufgabe zum Aufbau eines friedlichen, gemeinsamen, demokratischen und pluralistischen Europas gemäß den Prinzipien des Abkommens von Helsinki beizutragen, insbesondere durch die Förderung des Dialogs und der Verhandlungen zur Umsetzung eines echten Friedensprozesses in Krisengebieten. Wir verurteilen jeglichen extremen Nationalismus und Fremdenhaß. Wir verweisen weiterhin auf die Bedeutung unserer Aufgabe, interregionale Zusammenarbeit auf bürgernaher Ebene zu fördern. Wir sind der Überzeugung, daß Europa an

seinen Grenzen zusammenwachsen muß und deshalb der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine zukunftsweisende Bedeutung zukommt als Brücke zum Nachbarn und Nahtstelle des europäischen Einigungsprozesses.

Wir betonen das Engagement der Regionen und ihrer Vereinigungen auf regionaler Ebene zur Vertiefung der Demokratie, wirtschaftlichem Wohlstand, zum Schutz und zur Wahrung von nationalen und anderen Minderheiten sowie der kulturellen und sprachlichen Diversitäten ihrer Bevölkerungen beizutragen;

2. Wir unterstreichen unser Engagement für den Aufbau von demokratisch gewählten Regionalstrukturen mit echten Kompetenzen, oder - wo dies derzeit nicht möglich ist - zumindest für den Ausbau dezentraler Strukturen in sämtlichen Ländern Europas. Dadurch soll die Teilnahme aller Bürger an der staatlichen Willensbildung und am dynamischen Prozeß der Demokratie gefördert werden.

8. Wir fordern, daß der neue europäische Aufbau nach den Prinzipien der Subsidiarität, der Partnerschaft und der Komplementarität in einem dementsprechenden institutionellen Rahmen zwischen den europäischen Institutionen, den Staaten, den Regionen und den Kommunen gestaltet wird;

18. Wir verweisen darauf, daß die regionale Ebene die bestgeeignete Ebene zur Umsetzung der Regionalpolitik der europäischen Institutionen ist, und halten es daher für unbedingt erforderlich, die europäischen Regionen eng bei deren Ausarbeitung und Umsetzung heranzuziehen.

21. Wir sind der Überzeugung, daß für den Erfolg der europäischen Regionalpolitik und den Erfolg des europäischen Aufbaus insgesamt eine aktive Beteiligung der Regionen als demokratisch von den Bürgern der Union gewählte politische Körperschaften unerlässlich ist.

22. Wir vertreten den Standpunkt, daß eine stärkere Zentralisierung der administrativen Programmverwaltung durch die Europäische Kommission die europäische Regionalpolitik in ihrer Legitimität und demokratischen Kontrolle besneidet.

Bereits vor dieser "Wiener Erklärung" haben die deutschen Bundesländer ihrer Bundesregierung für die Regierungskonferenz einen umfassenden Forderungskatalog zur Regionalisierung der Europäischen Union übermittelt. Die deutschen Bundesländer wollen eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten erreichen. Darüber hinaus herrschte auf einer Konferenz der Europaminister der deutschen Bundesländer in Bonn Einigkeit darüber, daß geprüft werden muß, ob die Union bisher von ihr übernommene Aufgaben nicht wieder an die Mitgliedsstaaten sowie an deren Regionen und Kommunen zurückgeben sollte.

Einen ähnlichen Forderungskatalog zur Revision des EU-Vertrages hat die österreichische Landeshauptleutekonferenz am 4. Mai 1995 beschlossen und an die Bundesregierung übermittelt. Die Bundesregierung wird aufgefordert die Anliegen der Länder bei der Regierungskonferenz 1996 zu berücksichtigen. Den Ländern geht es u.a. darum, einen Beitrag zur Beseitigung der "bekannten Schwachpunkte im europäischen Integrationsprozeß" - zu wenig Bürgernähe, zu geringe Transparenz - zu leisten. Eine besondere Bedeutung haben die Länder jenen Reformzielen beigemessen, die auf eine Stärkung der Rolle der Länder und Regionen im europäischen Aufbauwerk abzielen. Konkret geht es um eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, um Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof sowie um die Stärkung der Rolle des Ausschusses der Regionen.

Speziell zum Stichwort Subsidiarität muß nach Ansicht der Landeshauptleutekonferenz das in Europa gemeinte "Effektivitätsprinzip" (wer kann etwas besser) durch das "Erforderlichkeitsprinzip" ersetzt werden. Das heißt konkret, daß die Union nur dann tätig werden soll, wenn eine Aufgabe auf der Ebene der Mitgliedsstaaten, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften nicht ausreichend erfüllt werden kann.

Zuletzt hat der Vorarlberger Landeshauptmann, Martin Purtscher, am 27. Februar 1996 diese Forderungen untermauert und zur Reform der EU-Institutionen im Rahmen der Regierungskonferenz Stellung genommen: "Primäre Anliegen der österreichischen Bundesländer sind die Stärkung des Ausschusses der Regionen und eine Vertiefung des

Subsidiaritätsprinzips " Landeshauptmann Purtscher erneuerte in diesem Zusammenhang die Position der Landeshauptleutekonferenz vom Mai 1995, die sich weitgehend mit einer Entschließung des deutschen Bundesrates vom Dezember 1995 deckt und folgende Forderungen enthält:

- . Neudefinition des Subsidiaritätsprinzips
- . Klare organisatorische Trennung des Ausschusses der Regionen vom Wirtschafts- und Sozialausschuß
- . Klare Aufgabengrenzung
- . Verstärkung der Mitwirkungs- und Initiativrechte
- . Klagerecht bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

Die der europäischen Einigung und Regionalisierung nicht dienlichen Stellungnahmen und Maßnahmen der Republik Italien aus Anlaß der Eröffnung des gemeinsamen Büros der "Europaregion Tirol", gebildet vom Bundesland Tirol sowie den Provinzen Bozen und Trient, haben gezeigt, daß

- . die in den Gemeinschaftsverträgen fixierten Ziele der Regionalisierung und des Subsidiaritätsprinzips,
- . die Entschließungen des Europäischen Parlaments zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen,
- . das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980.
- . die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 nicht ausreichend sind, um eine grenzüberschreitende Regionalisierung der Europäischen Union zu erreichen und zu garantieren.

Die Errichtung eines Verbindungsbüros mit fünf Büroräumen in Brüssel erfolgte aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der beiden Landtage Nord- und Südtirols (1992) sowie aufgrund entsprechender Landtagsbeschlüsse, durch die die Zusammenarbeit zwischen den Landesteilen des historischen Tirol eingeleitet wurde. Weiters basiert diese Kooperation im Sinne einer Europaregion bzw. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf der Grundlage der Madrider Konvention und des entsprechenden Abkommens zwischen Österreich und Italien aus dem Jahr 1993 sowie der Landesregierungen der drei Länder aus dem Jahr 1994. Die Räumlichkeiten wurden offiziell vom Land Tirol angemietet. Juristische Partner sind für Südtirol und das Trentino allerdings nicht die jeweiligen Landesregierungen, sondern die dortigen Wirtschaftskammern. Deshalb erscheint auch die mediale Aufregung in

Italien kurz vor Eröffnung des Brüsseler "Tirol-Büros" kaum verständlich. Ebenso wenig die diesbezügliche von der Außenministerin der Republik Italien, Susanna Agnelli, in Brüssel abgegebene Erklärung: "Wir in Italien können einfach nicht akzeptieren, daß ein Teil Italiens sich einem anderen Land anschließt und ein gemeinsames EU-Büro eröffnet, selbst wenn es ein europäisches Land ist. Italien beobachtet die Entwicklungen um das Büro mit gewisser Sorge. Vertretungen Italiens im Ausland sollten nur auf nationalem Niveau eröffnet werden bzw. es müsse der Regierung vorbehalten bleiben, ob eine bestimmte Region im Ausland ein Büro eröffnen darf oder nicht. Das gemeinsame Büro von Südtirol und Tirol kann die Regierung nicht akzeptieren. Wenn eine Region mit einem anderen Staat ein Büro eröffnet, ist das nicht akzeptabel. "

Die Haltung der Republik Italien in der Frage des EU-Verbindungsbüros steht nicht nur in krassem Gegensatz zum Geist der Europäischen Einigung und einer Regionalisierung der Europäischen Union, sondern bekräftigt vielmehr die Notwendigkeit im Zuge der Regierungskonferenz das Prinzip der Subsidiarität vertraglich weiter auszugestalten. Dies bedeutet neben der Zuständigkeitsverteilung zwischen Union und Mitgliedsstaaten die Schaffung von Rechtsgrundlagen der Union, welche die grenzüberschreitende Kooperation von (gliedstaatlichen) politisch-administrativen demokratisch strukturierten Gebietskörperschaften der Mitgliedsstaaten in "Europäische Regionen" als teilsouveräne Einrichtungen zur Besorgung bestimmter übertragener Aufgaben, welche durch spezielle Rechtsharmonisierungen im Kompetenzbereich einer regionalen Kooperation zugänglich gemacht werden, ermöglicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden
E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G :

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 eine rechtlich bindende weitere Ausgestaltung und Verankerung des Subsidiaritätsprinzips sowie eine rechtlich eindeutige Definition der Europaregion und ihrer Funktionsweise im (neuen) Unionsvertrag zu bewirken, um in Hinblick auf die Entwicklung der Europaregion Tirol die legislatischen Voraussetzungen auf europäischer Ebene zu schaffen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Außenpolitischen Ausschuß beantragt.